



Kleine Anfrage

der Abgeordneten Sylvia Eisenberg (CDU)

und

Antwort

der Landesregierung – Minister für Finanzen und Energie

Änderung der Anwärtersonderzuschlags-Verordnung / Änderung des Bundesbesoldungsgesetzes

1. Ist es richtig, dass die Bundesregierung die Verhandlungen über eine Änderung der Anwärtersonderzuschlags-Verordnung mit den Ländern abgebrochen hat, weil keine zufriedenstellenden Lösungen gefunden werden konnte?
Wenn ja, wie hat sich Schleswig-Holstein positioniert?

Aufgrund der Länderstellungnahmen zum Entwurf einer Sechsten Verordnung zur Änderung der Anwärtersonderzuschlags-Verordnung ist das Bundesministerium des Innern (BMI) davon ausgegangen, dass eine Zustimmung im Bundesrat zum Verordnungsentwurf nicht zu erwarten ist. Deshalb hat das BMI mitgeteilt, dass der Entwurf nicht weiterverfolgt wird. In Absprache mit dem Ministerium für Bildung, Wissenschaft, Forschung und Kultur (MBWFK) des Landes Schleswig-Holstein wurde der Verordnungsentwurf seinerzeit unterstützt. Um angesichts des zu erwartenden Bedarfs an Berufsschullehrkräften auch bei anderen als im Verordnungsentwurf genannten Fachrichtungen flexibel reagieren zu können, hat das MBWFK vorgeschlagen, auf eine Aufzählung einzelner Fachrichtungen zu verzichten.

2. Ist es richtig, dass stattdessen eine Änderung des § 63 des Bundesbesoldungsgesetzes mit den Ländern abgestimmt wurde?
Wenn ja, welches Ziel verfolgt diese Änderung und wie soll dieses Ziel realisiert werden? Wie hat sich Schleswig-Holstein in dieser Frage positioniert?

Das BMI hat im Rahmen des Entwurfes eines Sechsten Gesetzes zur Änderung besoldungsrechtlicher Vorschriften den Ländern auch eine Neufassung des § 63 BBesG zur Stellungnahme übersandt. Danach soll auf die bisherige Ordnungsregelung mit abschließender Aufzählung von Personenkreisen künftig verzichtet werden. Bund und Ländern soll ermöglicht

werden, das Instrument der Anwärtersonderzuschläge flexibel einzusetzen, um kurzfristig auf Veränderungen der Bewerbersituation in einzelnen Laufbahnen reagieren zu können. Bund und Länder sollen eigenverantwortlich darüber entscheiden, in welchen Situationen und in welcher Höhe die Zahlung von Anwärtersonderzuschlägen gerechtfertigt ist. Dies wird insbesondere vom MBWFK begrüßt. Für die Rückzahlung sollte die fünfjährige anschließende Beschäftigungszeit nicht vom Beamtenstatus abhängen. Entsprechend wurde gegenüber dem Bundesministerium des Innern Stellung genommen. Eine Umsetzung in Schleswig-Holstein kommt allerdings nur in Betracht, sofern die tatsächlich entstehenden Mehrkosten innerhalb der bestehenden Ansätze des Landeshaushalts abgedeckt werden.

3. Besitzt die Landesregierung Kenntnisse darüber, wann die Änderung des Bundesbesoldungsgesetzes verabschiedet wird?

Nein.

4. Wie wird Schleswig-Holstein mit der neuen Gesetzeslage verfahren? Welche Bedeutung hat diese für den Lehrernachwuchs in Schleswig-Holstein?

Eine konkrete Aussage ist derzeit nicht möglich. Entscheidungen über eine mögliche kostenneutrale Umsetzung der vorgesehenen Ermächtigungsgrundlage in Schleswig-Holstein sind bisher nicht getroffen worden.